

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 Z 4:

Es besteht keine Veranlassung, dass eine Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet sein soll, Empfangsgeräte bereitzuhalten. Eine derartige Regelung müsste als Rückschritt im Bestreben, dem Bürger ein größtmögliches Service zu bieten, angesehen werden. Die Regelung ist auch völlig praxisfremd, da viele Parteien ihre Eingaben außerhalb von Amtsstunden verfassen und diese dann selbstverständlich sofort per Telefax an die Behörde senden wollen. Wesentlich ist lediglich, dass die Frist für die Entscheidung nur zu laufen beginnt, wenn die Eingabe während der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt ist bzw. bei Einbringung außerhalb derselben am nächsten Werktag.

Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

Zu Artikel 2 Z 21:

Zumindest in den erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, was unter dem Begriff „strafrechtlich“ zu verstehen ist. In der Praxis ergibt sich das Problem, dass bei enger Auslegung dieser Begriff als **strafgerichtlich** zu verstehen ist, was bedeutet, dass ein Zeuge bei Drohen einer bloß **verwaltungsstrafrechtlichen** Verfolgung sich selbst oder einen Angehörigen belasten müsste. Die Aussage dürfte er nur dann verweigern, wenn der Angehörige bereits Partei im Verfahren ist. Dieser wäre somit besser gestellt als er selbst.

Zu Artikel 3 Z 14:

Die Heilung des Zustellmangels in jenen Fällen, in denen dem Vertretenen und nicht dem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt worden ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 3 Z 37:

Gegen den Wegfall des zweiten Zustellversuches bei Zustellungen zu eigenen Händen besteht kein Einwand.

Zu Artikel 3 Z 49:

Dass Zustellungen mittels Telefax weiterhin ermöglicht werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt, da sich diese Form der Zustellung sehr bewährt und nur in seltenen Fällen zu Problemen geführt hat.

Abzulehnen, da in keiner Weise erforderlich, sondern vielmehr kontraproduktiv, ist jedoch die vorgesehene Regelung, dass die Zustellung erst nach 3 Werktagen rechtswirksam werden soll. Sowohl bei Ladungen als insbesondere auch bei Entscheidungen, für welche nur kurze Fristen zur Verfügung stehen (Schubhaft, einstweilige Verfügungen in Vergabeangelegenheiten etc) würde eine elektronische Zustellung praktisch nicht mehr möglich sein. Gerade in diesen Fällen ist sie jedoch

unumgänglich. Eine rechtzeitige Zustellung könnte überhaupt nur mehr durch Organe der Behörde bewerkstelligt werden, was einen nicht zu rechtfertigten Verwaltungsaufwand, in vielen Fällen überhaupt unmöglich wäre.

Der Klarheit wegen sollte die Übergangsbestimmung des § 40 Abs 5 ZustG hinsichtlich der Zulässigkeit von Fax-Zustellungen aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark
Der Senatsvorsitzende
Dr. Peter Schurl
(Unterschrift auf dem Original)

Hofrat
Dr. Peter Schurl
Vorsitzender des UVS Steiermark
Salzamtsgasse 3
8010 Graz
Tel.: 0316-8029-7210
Fax.:0316-8029-7215
E-Mail: uvs@stmk.gv.at